

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl.Nr. 72/2022, in der Fassung LGBl.Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „60 ECTS“ das Wort „oder“ durch die Wortfolge „an einer Pädagogischen Hochschule,“ ersetzt sowie vor dem Wort „absolviert“ die Wortfolge „, das Masterstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule oder den Universitätslehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS“ eingefügt.